

## **Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §29 Abs. 3 StVO für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Feldhäcksler, SAM, etc. ...)**

Antragsteller:

---

---

---

Fahrzeugident-Nr. des Fahrzeuges:

---

### **Bedingungen und Auflagen:**

- **Der Fahrzeugführer muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.**
- **Die Fahrzeugführer sind in die Fahrzeuge einzuweisen und auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.**
- **Eine Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO für das Fahrzeug ist nach wie vor erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung der Regierung ist bei allen Fahrten mitzuführen und die darin gemachten Auflagen sind einzuhalten.**
- **Die Fahrten gelten ausschließlich für den landwirtschaftlichen Einsatz.**

Nach vorne herausragende Schneidwerke, Häcksel- oder Mäheinrichtungen usw. sind durch geeignete Maßnahmen bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Fahrbahnoberkante so abzudecken, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Bei der Benutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr müssen die nachfolgend beschriebenen Einrichtungen vollständig und entsprechend der geltenden Anbauanleitung ausgerüstet sein. Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Geeignete Reinigungsmittel und –geräte sind bei der Fahrt mitzuführen. Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen.

### **Antrag für überbreite Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft - z. B. SAM - mit einer Breite von 3,00 m bis 3,50 m**

#### • **Lichttechnische Einrichtungen**

Das Fahrzeug muss mit **mindestens drei gelben elektronischen Rundumleuchten** ausgerüstet sein, von denen zwei vorn und eine hinten auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert sind. Falls es die geometrische Sichtbarkeit erforderlich macht, sind weitere elektronische Rundumleuchten vorzusehen. Zusätzliche Rundumkennleuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig. Alle elektronischen Rundumleuchten müssen über eine Bauartgenehmigung verfügen und 120 Doppelblitze pro Minute ausstrahlen. Die Rundumleuchten müssen horizontal in einem Winkelbereich von 360 Grad und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8 Grad

nach oben sichtbar sein. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 Metern vom Fahrzeugumriss berühren. Zusätzliche Leuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig.

- **Frontkennzeichnung**

Die Frontkennzeichnung besteht aus einer ebenen Fläche, deren Signalbild jeweils aus ab der Fahrzeugmitte zur Fahrzeugseite hin schräg fallenden rot-weißen Schraffen besteht. Das Fahrzeug muss im Frontbereich über die **gesamte tatsächliche Fahrzeugbreite** (einschl. Räder oder seitlich abstehender Teile) gekennzeichnet sein.

Die Höhe der Markierungseinrichtung muss mindestens 580 mm betragen. Die Ausführung richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften für das Zeichen 630 (Park-Warntafel) und nach DIN 30710 ( bei Frontschild mindestens Folientyp 2, bei Frontplane/-folie keine Vorgabe). Auf die Veröffentlichung in VKBl 1980, S. 737 Nr. 270 wird hingewiesen. Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Frontschildes/der Frontplane/-folie abdecken. Zusätzlich zur rot-weißen Markierungseinrichtung ist ein weißes Reflektorband (Höhe 20 mm) an der Oberkante der Markierungsfläche anzubringen. Das weiße Reflektorband muss ohne Unterbrechung die gesamte Breite der Markierungsfläche und des Fahrzeuges abdecken. Die Fläche soll (in Fahrstellung) möglichst senkrecht zur Fahrbahnoberfläche stehen.

Bei glatten einheitlichen Frontflächen, die über die gesamte Fahrzeugbreite verlaufen, reicht es aus, wenn die Frontmarkierung aus einer stabilen Folie oder Plane besteht, die mit der rot-weißen Markierung und dem weißen Reflektorband versehen ist.

Ist die Vorderfront des Fahrzeugs zerklüftet, würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen muss die Vordere Kennzeichnung entweder aus einem festen Schild bestehen oder so am Fahrzeug montiert sein, dass das gewünschte Signalbild ( Erkennbarkeit aus ausreichenden Abstand) ohne aufgebautes Frontschild erzeugt wird.

Abweichungen bei der Breite des Schildes bis zu 100 mm nach Innen sind zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Wenn also die zu kennzeichnende Fahrzeugbreite 3,40 m beträgt, bei Verwendung eines Frontschildes die Gefahr besteht, dass scharfe Kanten an der Fahrzeugseite am Fahrzeugumriss entstehen, darf das mittig anzubringende Frontschild eine Breite von 3,20 m statt 3,40 m haben.

Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VKBl 1974, S.2 i.d.F.VKBl 1983, S. 23 – wird hingewiesen

Die Rückseite des Frontschildes ist links und rechts auf einer Breite von mindestens 120 mm gemessen von der Außenkante zum Schutz von Überholenden entsprechend zu kennzeichnen.

Schilder sind zusätzlich zum Reflektorband mit Begrenzungsleuchten (gem. §51 StVZO), die sich mit dem Fahrlicht automatisch einschalten, zu versehen.

Die Außenkanten des Warnschildes und ggf. weitere, vorstehende Kanten oder gefährdende Teile sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die Forderungen gem. § 30 Abs. 1 StVZO und Rili 74/483/EWG dauerhaft erfüllt werden. Im Fahrbetrieb auf öffentlichen Straßen muss das Schild so weit abgesenkt werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnoberfläche und Unterkante des Schildes max. 550 mm beträgt. Ist die Einhaltung des Maßes Unterkante Schild bis Fahrbahnoberfläche aus baulichen Gründen nicht möglich, sind Ausnahmen zulässig. Bei SAM mit Vorwagen oder wenn es die bauliche Gestaltung der Front (z.B. wegen der Materialaufnahme) erforderlich macht, kann dann insbesondere zur

Vermeidung von Sichtfeldeinschränkungen die Höhe der Frontmarkierung soweit reduziert werden, dass eine Sichtfeldeinschränkung nicht entsteht.

Um ein wiedererkennbares Signalbild in Anlehnung an das Signalbild des vorstehend beschriebenen Frontschildes zu erreichen, sind bei Fahrzeugen mit einem Vorderrad links und rechts vom Vorderrad die Markierungen so anzubringen, dass die Kennzeichnung der Fahrzeugbreite sicher-gestellt ist. Die Abweichungen von der durchgehenden Kennzeichnung (Frontschild) sind so gering wie technisch möglich zu halten. Die übrigen Bestimmungen zur Frontkennzeichnung bleiben hiervon unberührt bzw. sind sinngemäß zu beachten.

- **Seitliche Kennzeichnung:**

Die seitliche Kennzeichnung erfolgt wie bei Nutzfahrzeugen mit gelbem Reflektorband (Breite 50 +10/-0 mm). Sie umfasst den gesamten Fahrzeugumriss einschließlich der Fahrerkabine sowie vorderer Anbauteile (z. B. Rodevorsatz). Ist eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile) ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die insgesamt die Fahrzeugumrisse verdeutlicht. Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach UNECE R 104 genehmigt sein

Vorbauten, die beim Einfahren in einen Kreuzungs-/Einmündungsbereich hineinragen können, sind seitlich zusätzlich mit rot-weiß schraffierten Flächen zu kennzeichnen. Die Fläche muss mindestens die Abmessungen 500 x 500 mm haben und mit der Vorderkante des Vorbaugeräts ab-schließen. Die Gesamtfläche darf aus mehreren Teilflächen (Tafeln) zusammengesetzt sein, zuläs-sig ist insbesondere die Verwendung von Parkwarntafeln der Form A oder B gem. TA 18b der technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA). Die Einzelteile sind so anzubringen, dass sich die Schraffuren sinnvoll ergänzen. Ausnahmen vom un-mittelbaren Abschluss mit der Vorderkante aus konstruktiven Gründen sind zulässig. Größere Abmessungen, die die gesamte Ausdehnung des Anbauteils kenntlich machen, sind wünschens-wert aber nicht zwingend vorzuschreiben.

Auch für die Seitenmarkierung der Vorbauten gilt, dass bei glatten einheitlichen Flächen die Markierung aus einer stabilen Folie oder Plane bestehen kann, die mit der rot-weißen Markierung und dem gelben Reflektorband versehen ist.

Ist der zu kennzeichnenden Bereich des Vorbaus zerklüftet, würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen soll die Kennzeichnung aus einem festen Schild bestehen. Auch hier ist es zulässig, das Schild zur leichteren Handhabbarkeit aus mehreren Teilen zusammen zu setzen. Die Erkennbarkeit und Steifigkeit darf hierdurch nicht be-einträchtigt werden.

Zusätzlich sind die Vorbauten bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen mit vorhandenen Arbeitsscheinwerfern so zu beleuchten, dass ein „Lichtteppich“ entsteht, der dem Querverkehr bei der Annäherung die Abmessungen des Vorbaugeräts verdeutlicht. Eine Nachrüstpflicht für derartige Scheinwerfer besteht nicht.

- **Heckkennzeichnung:**

Die rückseitige Kennzeichnung der Fahrzeugumrisse erfolgt mit rotem oder gelbem Reflektorband mit 50 +10/-0 mm Breite. Im Hinblick auf das gewohnte Fahrzeugsignalbild (weiße Scheinwerfer, rote Rückleuchten) soll der roten Heckmarkierung der Vorzug gegeben werden. Soweit eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile), ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die in der Gesamtsicht die Fahrzeugumrisse verdeutlicht.

Zusätzlich sind am Fahrzeugkörper rot-weiße Markierungen anzubringen, die von der Mitte aus jeweils zur Fahrzeugseite nach außen schräg fallend verlaufen. Auch hierfür gilt die DIN 30710. Der von der Längsmittlebene der Maschine am weitesten entfernte Punkt der Markierung darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt der Breite über alles (Gesamtbreite inkl. Bereifung) der Maschine entfernt sein; wird dies nicht eingehalten, so ist an der Rückseite ein Schild oder eine Plane/Folie analog zur Markierungseinrichtung aus Modul A anzubringen, jedoch sind Abweichungen in der Breite von bis zu 400 mm nach innen zulässig.

Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach ECE R 104 genehmigt sein.

### **Sichtfeldeinschränkung**

Falls beim Fahrzeug eine Sichtfeldeinschränkung besteht ist folgendes zu beachten:

Ein Verzicht auf einen Einweiser ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass an Kreuzungen, Einmündungen und sonst unübersichtlichen Stellen eine Sichtweite zu beiden Seiten von je 150 m besteht und Sichthindernisse zu beiden Seiten (z. B. Bebauung, Bewuchs) nicht höher als 1,5 m sind (vgl. Bilder 7 und 8 des Bildkatalogs zu IMS vom 17.03.2015 „SAM-Erlass“). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Einweiser erforderlich, der die querende Fahrbahn beim Einfahren nach beiden Seiten überwacht.

Auf einen Einweiser kann auch verzichtet werden, wenn ein geeignetes Kamera-Monitor-System gem. Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme (KMS) für Fz mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitungen von mehr als 3,50 m (BMVI-LA 20/7342.4/00 vom 15.12.2016, Vkl S 719) verwendet wird. Die Verwendung des KMS ersetzt die bei Sichtfeldeinschränkungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht.

§ 9 Abs. 5 sowie § 10 Satz 1 StVO bleiben hiervon unberührt, d.h. dass es dennoch erforderlich sein kann, sich einweisen zu lassen, um Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die genannten Vorschriften sind für alle Fahrzeuge allgemeingültig und auch beim Einsatz eines KMS zu beachten.

**Bei allen Fahrten ist zusätzlich zur Kennzeichnung der SAM mit dem „Bayernpaket“ eine Absicherung nach vorne durch ein privates Begleitfahrzeug (BF-lof) erforderlich.**

In folgenden Fällen kann von der Mitführung eines BF-lof **abgesehen** werden:

- a) auf allen Straßen nachts und in der Dämmerung
- b) auf allen Feld- und Waldwegen
- c) auf allen Innerortsstraßen (Ortstafel Zeichen 310)
- d) auf Straßen mit durchgängigen Sichtweiten über 100 m, ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- e) auf Straßen mit dauerhaften und durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h oder niedriger, welche ein sicheres Anhalten im Begegnungsverkehr innerhalb der vorhandenen Sichtweite gewährleisten

f) auf Straßen ab einer Breite von 6,00 m und mehr (gemessen als befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen

g) auf Straßen ab einer Breite von 5,50 m und mehr (gemessen als befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen, wenn auf den Straßenabschnitten, auf denen nach den vorstehenden Angaben ein Begleitfahrzeug erforderlich wäre (in der Regel etwa bei Sichtweiten unter 100 m und gleichzeitiger zulässiger Höchstgeschwindigkeit von mehr als 70 km/h) die SAM (1) mit bodenschonender Bereifung ausgestattet ist und (2) mit einem seitlichen Reifenüberstand von höchstens 50 % der Reifenbreite über den rechten Fahrbahnrandfährt.

Hinweise zu g): Überfahren des Fahrbahnrandes

Der Fahrbahnrand darf nach g) ausnahmsweise unter folgenden Maßgaben überfahren werden:

- Mindestens 50 % der Reifenbreite müssen stets auf der Fahrbahn aufstehen. Der Seitenstreifen (das Bankett) wird demnach nicht direkt befahren, sondern lediglich überfahren.
- Das teilweise seitliche Überfahren der Fahrbahn mit den Reifen ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Verkehrslage dies als eine sachgerechte und vernünftige Maßnahme erscheinen lässt. Es muss jedoch den jeweils gegebenen Verhältnissen entsprechend vorsichtig und mit einer der Verkehrssituation angepassten Geschwindigkeit geschehen und der Seitenstreifen muss unter Berücksichtigung von Gewicht und Fahrweise des Fahrzeugs genügend tragfähig sein. Der Fahrer der SAM hat sich insoweit grundsätzlich den gegebenen Straßenverhältnissen eigenverantwortlich anzupassen und die Straße so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet (vgl. BGH, B. v. 27.01.2005 – III ZR 176/04; BGH, B. v. 31.3.60 III ZR 61/59; BayObLG, B. v. 13.7.1967 – RReg. 1 a St 232/67).
- Das teilweise seitliche Überfahren der Fahrbahn mit den Reifen ist dann ausgeschlossen, wenn es auf den betreffenden Straßenabschnitten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich bzw. nicht verkehrssicher ist (z. B. Gräben, Leitplanken, Leitpfosten, Bäume, Randsteine, erkennbar nicht ausreichend befestigter Seitenstreifen etc.).
- Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, ausnahmsweise und ggf. auch vollständig auf das Bankett hinauszufahren, etwa zum Zwecke des Ausweichens bei Begegnungen mit dem Gegenverkehr wegen der geringen Breite der Fahrbahn oder zum Zweck des Haltens (vgl. BayObLG, B. v. 13.7.1967 – RReg. 1 a St 232/67).
- Es ist hieraus kein Anspruch abzuleiten, dass Bankette so befestigt werden, dass sie ein schadloses Befahren im Rahmen von Ausweichmanövern wie auf einer Fahrbahn ermöglichen würden.
- Ein Überfahren von rechten Fahrbahnbegrenzungslinien (Zeichen 295) ist insoweit außerhalb geschlossener Ortschaften gestattet.

Allgemeiner Hinweis: Als Anhaltspunkt für eine Beurteilung der Straßenbreiten steht unter

[https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/verkehr/index.html#karte\\_fahrbahnbreiten](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/verkehr/index.html#karte_fahrbahnbreiten)

eine Bayernkarte zum Download zur Verfügung, in welcher

- alle Straßen gelb markiert sind, die eine Straßenbreite von 5,50 Metern oder mehr (aber unter 6,00 Metern) aufweisen, und
- alle Straßen grün markiert sind, die eine Straßenbreite von 6,00 Metern oder mehr aufweisen.

Weil Aktualisierungen der Bayernkarte erforderlich werden können, bitten wir Sie, immer auf die aktuell zum Download zur Verfügung stehende Bayernkarte zurückzugreifen.

Die Nutzung der Karte entfaltet keine rechtliche Wirkung und entbindet insbesondere nicht von der Verpflichtung, den Fahrtweg vor Fahrtantritt zu prüfen (s. Nr. 2).

## b. Ausgestaltung des Begleitfahrzeugs und zusätzliche Kennzeichnung der SAM

Ein einzusetzendes Begleitfahrzeug (BF-lof) muss kein Begleitfahrzeug vom Typ BF-3 oder BF-4 sein. Das BF-lof muss kein PKW sein. Es kann auch z. B. ein als Lkw zugelassener SUV oder Pick-Up oder auch eine landwirtschaftliche Zugmaschine (auch mit Anhänger) zum Einsatz kommen, soweit dieses Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination selbst keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt. Das BF-lof ist während der Begleitung einer SAM mit gelbem Rundum-Licht (in amtlich genehmigter Bauart) und einem entsprechenden, vorne am Fahrzeug oder auf dem Dach des Fahrzeugs angebrachten Hinweisschild auszustatten. Das Hinweisschild muss in jedem Fall nach vorne gut sichtbar sein.

Das Hinweisschild muss den Hinweis „Überbreite folgt“ enthalten.



Das dem Begleitfahrzeug nachfolgende land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeug bzw. dessen Anhänger ist am Ende des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination nach hinten mit einem Hinweisschild auszustatten, mit dem Hinweis „CONVOI EXCEPTIONNEL“.



Die Hinweisschilder müssen mindestens 1100 mm breit und 400 mm hoch sein. Für die Schriftgröße gilt: Höhe mindestens 75 mm für „folgt“, Höhe mindestens 150 mm für „Überbreite“ bzw. mind. 100 mm für „CONVOI EXCEPTIONNEL“. Die Schilder müssen mit retroreflektierender Folie ausgestattet sein. Das Schild „CONVOI EXCEPTIONNEL“ kann, ein vergleichbares Signalbild vorausgesetzt, auch einzeilig ausgeführt sein, wenn dies eine Anbringung im Einzelfall wesentlich erleichtert.

Soweit hierdurch keine Einbußen für die Wahrnehmbarkeit für weitere Verkehrsteilnehmer einhergeht, können die beschriebenen Schilder alternativ nur als Folie (ohne Trägertafel) unmittelbar an der SAM angebracht werden.

Hinweis: Hinsichtlich der Art und Weise der Anbringung, insbesondere des Hinweisschildes auf dem BF-lof, werden keine technischen Vorgaben gemacht, um größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen. Für die sichere Anbringung der Schilder gelten § 31 Abs. 2 StVZO bzw. §§ 1, 23 StVO entsprechend.

### **Folgen der Nichteinhaltung**

Das Fahrzeug wird **ohne Erlaubnis** im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, wenn die Ausstattung nicht entsprechend der dargestellten Grundsätze angebracht, funktionstüchtig,

vollständig gereinigt oder nicht eingeschaltet ist. Geeignete Reinigungsmittel und –geräte sind bei der Fahrt mitzuführen.

**Erklärung des Antragstellers:**

Ich bestätige hiermit, dass das o.g. Fahrzeug nach den Erfordernissen der IMS IC4-3636-133-Fe vom 17.03.2015 ausgerüstet ist.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller